

Textentwurf Satzung

bisheriger Text	Entwurf 2020
<p style="text-align: center;">1. Abschnitt Allgemeines § 1 Name, Sitz und Rechtsform</p>	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt Allgemeines § 1 Name, Sitz und Rechtsform</p>
<p>(1) Der Verein führt den Namen Chemnitzer Fußballclub e.V. (CFC). Er wurde am 15. Januar 1966 als Fußballclub Karl-Marx-Stadt gegründet. 1990 wurde der Name in Chemnitzer Fußballclub e.V. geändert.</p>	<p>(1) ¹Der Verein führt den Namen Chemnitzer Fußballclub e.V. (CFC); in der Satzung im Folgenden der Verein genannt. ²Er wurde am 15. Januar 1966 als Fußballclub Karl-Marx-Stadt gegründet. ³1990 wurde der Name in Chemnitzer Fußballclub e.V. geändert.</p>
<p>(2) Der Verein versteht sich als traditioneller Nachfolger der Chemnitzer/Karl-Marx-Städter Vereine Nord, Fewa, Chemie, Motor und der Abteilung Fußball des Sportclubs Karl-Marx-Stadt.</p>	<p>(2) ¹Der Verein versteht sich als traditioneller Nachfolger der städtischen Vereine Chemnitzer SC Britannia (gegründet 1899), Chemnitzer BC 1899, Chemnitzer BC 1933, SG Chemnitz Nord, BSG Fewa Chemnitz, BSG Chemie Chemnitz, BSG Chemie Karl-Marx-Stadt, und der Abteilung Fußball des SC Motor bzw. SC Karl-Marx-Stadt. ²Der Chemnitzer SC Britannia gehörte zu den Gründungsmitgliedern des DFB (28.01.1900), der Chemnitzer BC 1899 zu den Gründungsmitgliedern des VMBV (26.12.1900) und des VCFV (08.08.1903).</p>
<p>(3) Die Vereinsfarben sind Hellblau und Weiß.</p>	<p>(3) ¹Die Vereinsfarben sind Himmelblau und Weiß. ²Die Hauptspielkleidung, Druckerzeugnisse, Bildschirmwendungen, Textilien, Merchandising und Ähnliches haben den Vereinsfarben Rechnung zu tragen. ³Die Ersatzspielkleidung bzw. das Auswärtstrikot können auf Grund vorhandener Farbmöglichkeiten gemäß Ligastatuten davon abweichen. ⁴Die Trikots haben als Erkennungsmerkmal das Vereinswappen zu tragen. ⁵Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Haupt- und Ersatzspielkleidung der Torhüter.</p>



	<p>(4) ¹Das Vereinswappen ist bestimmendes Element des Vereins. ²Das Vereinswappen ist:</p> 
	<p>(5) ¹Die Regelungen des § 1 Abs. 3 zur Haupt- und Ersatzspielkleidung gelten für alle Mannschaften des Vereins. ²Dies gilt uneingeschränkt auch für die im Spielbetrieb in die Chemnitzer FC Fußball GmbH ausgegliederte erste Männermannschaft.</p>
<p>(4) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.</p>	<p>(6) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 44 eingetragen.</p>
<p>§ 2 Vereinszweck</p>	<p>§ 2 Vereinszweck</p>
<p>(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Fußballsports. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport.</p>	<p>(1) ¹Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Fußballsports. ²Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport.</p>
<p>(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:</p> <p>a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;</p> <p>b) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland.</p>	<p>(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.</p>
<p>(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.</p>	<p>(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.</p>
<p>(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.</p>	<p>(4) ¹Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. ²Er</p>





	bietet allen, unabhängig insbesondere von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sexueller Orientierung, eine sportliche Heimat. ³ Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. ⁴ Er spricht sich für Weltoffenheit, Toleranz und Fairness aus und tritt jeglichen verfassungsfeindlichen, extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen und jeden anderen diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen.
	(5) ¹ Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auf erwerbswirtschaftliche Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen oder Gesellschaftsbeteiligungen zu veräußern. ² Er hat darüber hinaus das Recht, Mitglied anderer Vereine zu werden. ³ Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
	(6) ¹ Der Verein ist Mehrheitsgesellschafter der Chemnitzer FC Fußball GmbH. ² Es ist sicherzustellen, dass der Verein an der Tochtergesellschaft zu jedem Zeitpunkt mehrheitlich beteiligt ist, d.h. dass er über 50 % der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. ³ Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muss dem Verein oder einer von ihm zu 100 % beherrschten Tochter die Stellung des Komplementärs mit uneingeschränkter Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zustehen.
(5) Satzung und Ordnungen des CFC gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.	(7) ¹ Die Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen. ² Jedes Amt im Verein ist für Personen aller Geschlechter zugänglich.
(6) Jedes Amt im CFC ist Frauen und Männern zugänglich.	
§ 3 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen	§ 3 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen
(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände NOFV, SFV.	(1) Der Verein ist Mitglied des Landes- und Regionalfußballverbandes, der seinerseits Mitglied des DFB als dessen Dachverband ist, sowie Mitglied im Landessportbund Sachsen und im für den Fußball zuständigen Fachverband.
(2) Sofern die Beitrittsvoraussetzungen gegeben sind, erwirbt der Verein mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse (derzeit Bundesliga oder 2. Liga) die ordentliche Mitgliedschaft im Die	(2) Der Verein unterwirft sich der Satzung des DFB, dem DFB-Statut sowie den übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverban-





<p>Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.</p>	<p>des, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL als Beauftragte des Ligaverbandes.</p>
<p>(3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.</p> <p>Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsstrafaktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen.</p> <p>Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden. Der Verein überträgt zu diesem Zweck auch seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p>	
<p>(4) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.</p>	<p>(3) ¹Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. ²Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.</p>





§ 4 Gemeinnützigkeit	§ 4 Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. ² Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, können sie dafür eine Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.	(2) ¹ Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³ Bei Bedarf können Vereinsämter sowie Tätigkeiten als Trainer, Übungsleiter oder sonstige spezielle Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. ⁴ Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft für die Organe nach § 13 Abs. 1 Buchst. b bis d der Aufsichtsrat und in sonstigen Fällen der Vorstand. ⁵ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des DFB, des NOFV, des Landessportbundes, des Stadtsportbundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.	(3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des DFB, des NOFV, des Landessportbundes, des Stadtsportbundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
§ 5 Geschäftsjahr	§ 5 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.
2. Abschnitt Mitgliedschaft § 6 Mitgliedsarten	2. Abschnitt Mitgliedschaft § 6 Mitgliedsarten
(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als - aktives Mitglied	(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann bestehen als a) aktives Mitglied,





<ul style="list-style-type: none"> - passives Mitglied - förderndes Mitglied oder - Ehrenmitglied <p>bestehen.</p>	<p>b) passives Mitglied oder c) Ehrenmitglied.</p>
<p>(2) Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein aktiv Sport treiben. Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne in ihm Sport zu treiben. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen. Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste im Verein zu solchen ernannt worden sind.</p>	<p>(2) ¹Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport treiben sowie Schiedsrichter und Trainer. ²Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein angehören, ohne in ihm Sport zu treiben. ³Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste für den Verein zu solchen ernannt worden sind.</p>
<p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p>
<p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft des Handelsrechts werden.</p>	<p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p>
<p>(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter bedarf.</p>	<p>(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein in Textform an den Vorstand gerichteter Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s bedarf.</p>
<p>(3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung.</p>	<p>(3) ¹Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages. ²Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben. ³Wird der Antrag abgelehnt, kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. ⁴Wird der Antrag erneut abgelehnt, entscheidet der Ehrenrat abschließend.</p>
<p>(4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied im Verein erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.</p>	<p>(4) ¹Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder wird vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes mit Eingang des Antrags wirksam. ²Die Mitgliedschaft passiver Mitglieder wird mit Beginn des auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes folgenden Monats wirksam. ³Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahmebestätigung einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.</p>





§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr	§ 8 Beiträge und Aufnahmeentgelt
(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Rahmen einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.	(1) ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und ein Aufnahmeentgelt zu zahlen. ² Die Beitragspflicht besteht auch in der Insolvenz fort. ³ Die Mitgliedsbeiträge und das Aufnahmeentgelt sind eine Bringschuld.
(2) Für juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.	(2) ¹ Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmeentgelts werden in einer Beitragsordnung geregelt. ² Die Beitragsordnung beschließt der Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrates. ³ Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. ⁴ In der Beitragsordnung können durch den Vorstand Beitragsermäßigungen für bestimmte Personengruppen festgelegt werden. ⁵ Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben. ⁶ Abweichend von Satz 2 bedarf eine Beitragserhöhung um mehr als zehn Prozent binnen zwei Jahren der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
(3) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung, regelt im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft die Beitragsordnung.	(3) ¹ Die Mitgliedbeiträge und das Aufnahmeentgelt werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. ² Der Einzug erfolgt zum Fälligkeitstermin. ³ Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. ⁴ Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. ⁵ Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal durch eine Bearbeitungsentgelt in Rechnung zu stellen. ⁶ Über andere Zahlungsarten und -modalitäten entscheidet auf Antrag der Vorstand. ⁷ Näheres regelt die Beitragsordnung.
	(4) ¹ Ist der Mitgliedsbeitrag oder das Aufnahmeentgelt im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. ² Der ausstehende Beitrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. ³ Ferner ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsentgelte zu erheben. ⁴ Näheres regelt die Beitragsordnung.





	(5) Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen.
(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.	(6) ¹ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach Abs. 1 befreit. ² Bestand unmittelbar vor der Ernennung zum Ehrenmitglied ein Mitgliedschaftsverhältnis nach § 6 Abs. 1 Buchst. a bis c, gilt die Beitragsbefreiung ab dem auf die Ernennung folgenden Geschäftsjahr.
	(7) ¹ Die Mitgliederversammlung kann eine Sonderumlage, die pro Mitglied in Höhe von maximal einem Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen ist, beschließen. ² Von dieser Umlage sind aktive und passive Mitglieder unter 18 Jahren befreit. ³ Die Fälligkeit zur Zahlung legt die Mitgliederversammlung fest.
§ 9 Rechte der Mitglieder	§ 9 Rechte der Mitglieder
(1) In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Vereinsmitglied sind. Wählbar sind, mit Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.	(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Gleichbehandlungsgebotes das Recht auf die Teilnahme am Vereinsleben und auf die demokratische Mitbestimmung im Verein auf der Grundlage seiner Satzung und Ordnungen.
(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können dabei erhoben werden.	(2) Jedes Mitglied kann entsprechend der Regelungen dieser Satzung und maßgebender gesetzlicher Regelungen zur Mitgliederversammlung das Teilnahme-, Antrags-, Auskunfts- und Rederecht, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht wahrnehmen.
(3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Regelungen über die Sportausübung benutzen.	(3) Im Rahmen des Minderheitenrechts hat jedes Mitglied entsprechend den Regelungen dieser Satzung ein Einberufungsrecht für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
	(4) Jedes Mitglied hat entsprechend der Regelungen dieser Satzung das Recht, die Mitgliedschaft zu kündigen.
	(5) Jedes Mitglied erhält Vorzugsrechte bei Stadionbesuchen sowie im CFC-Fanshop.





	(6) ¹ Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die sie im Verein betreiben, in keinem anderen Verein ausüben. ² Ausnahmen kann der Vorstand als Einzelfallentscheidung zulassen.
§ 10 Pflichten der Mitglieder	§ 10 Pflichten der Mitglieder
(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.	(1) ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. ² Jedes Mitglied hat den Vereinszweck, insbesondere die ethischen Grundsätze gemäß § 2 Abs. 4 zu unterstützen.
(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.	(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.	(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
(4) Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.	(4) Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
(5) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.	(5) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge fristgerecht nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
	(6) Das Mitglied verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag zur Gewährleistung einer jederzeit aktuellen und effizienten Mitgliederverwaltung, seine jeweils aktuelle postalische Anschrift sowie, soweit vorhanden, seine E-Mailadresse der Mitgliederverwaltung des Vereins mitzuteilen.
§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft	§ 11 Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft
Bei Mitgliedern, die durch eigenes Verschulden mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.	¹ Bei Mitgliedern, die durch eigenes Verschulden mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen alle Mitgliedsrechte. ² Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.





§ 12 Verlust der Mitgliedschaft	§ 12 Ende der Mitgliedschaft
<p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.</p>	<p>(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung, b) Tod des Mitglieds, c) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. ²Das Ende der Spielberechtigung führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft.</p>
<p>(2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>(2) ¹Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. ²Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. ³Sie ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu senden oder zu übergeben. ⁴Die Kündigung wird mit Zugang wirksam. ⁵Für aktive Mitglieder gilt keine Frist. ⁶Eine Rücknahme der Kündigung kann mittels schriftlichen Antrags innerhalb der Kündigungsfrist nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.</p>
<p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt; b) bei der Beitragszahlung mehr als drei Monaten im Rückstand ist; c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat; d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.</p>	<p>(3) ¹Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der sich aus § 10 ergebenden Pflichten aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung und Androhung des Ausschlusses den Beitrag nicht innerhalb von sechs Monaten entrichtet, stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. ³Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁴Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ⁵Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben bekanntzumachen. ⁶Die Mitgliedschaft endet mit Zugang des Beschlusses. ⁷Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet. Zuvor ist ihm in einer Anhörung durch den Ehrenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.</p>	<p>(4) ¹Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. ²Vor der endgültigen Beschlussfassung des Ehrenrates ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den mitgeteilten Aus-</p>





	schlussgründen mündlich, hilfsweise schriftlich, zu äußern. ³ Der Ehrenrat entscheidet nach der Stellungnahme des Betroffenen endgültig über die Bestätigung oder die Revidierung des Vereinsausschlusses.
(5) In der Zeit zwischen der Entscheidung des Vorstands und des Ehrenrates ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen.	(5) In der Zeit zwischen der Entscheidung des Vorstandes und des Ehrenrates ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
3. Abschnitt Organisation § 13 Organe des Vereins	3. Abschnitt Organisation § 13 Organe des Vereins
(1) Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Aufsichtsrat c) der Vorstand d) der Ehrenrat.	(1) Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der Vorstand und d) der Ehrenrat.
(2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.	(2) ¹ Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts Anderes regelt. ² Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
(3) Kein Mitglied kann mehr als einem der in Abs. 1 b) bis c) bezeichneten Organen angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ endet die Mitgliedschaft in dem bisherigen Organ.	(3) ¹ Kein Mitglied kann mehr als einem der in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organen angehören. ² Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ endet die Mitgliedschaft in dem bisherigen Organ.
(4) In die in Abs. 1 b) bis d) genannten Organe können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder berufen werden.	(4) In die in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder berufen werden.
(5) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.	(5) ¹ Die Amtszeit der in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe beginnt mit der konstituierenden Sitzung. ² Bis zu diesem Zeitpunkt führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter. ³ Eine Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig.
(6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 b) bis d) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt, deklariert sind.	(6) ¹ Die in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe geben sich eine Geschäftsordnung. ² Sie fassen ihre Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme





	des Leiters der Sitzung. ⁴ Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei, beim Ehrenrat vier Mitglieder anwesend sind. ⁵ Satz 1 gilt auch für die Mitgliederversammlung.
(7) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt in einem Organ beläuft sich auf drei Jahre. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit des Organs. Die Amtszeit beginnt mit der Beschlussfähigkeit des Organs. Eine Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig.	
(8) Im Falle der Zugehörigkeit zum Ligafußballverband gilt: a) Nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Verein dürfen sein: Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen der Unternehmen, die zu einer Mehrzahl von Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen, in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. b) Keine Funktionen in Organen des Vereins können übernehmen: Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins. c) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates, bei dem die Voraussetzungen nach a) bis b) während seiner Amtszeit eintreten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt niederzulegen. Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat unverzüglich abzurufen.	(7) Im Falle der Zugehörigkeit zum Ligafußballverband gilt: a) ¹ Nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen sein: Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen der Unternehmen, die zu einer Mehrzahl von Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen, in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen. ² Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. b) keine Funktionen in Organen des Vereins können übernehmen: Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins. c) ¹ Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates, bei dem die in Buchst. a und b genannten Voraussetzungen während seiner Amtszeit eintreten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt niederzulegen. ² Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat unverzüglich abzurufen.
§ 14 Mitgliederversammlung	§ 14 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.	(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.





<p>(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind. Nicht stimmberechtigt sind Gäste.</p>	<p>(2) ¹An Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und fällige Mitgliedsbeiträge mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beglichen haben. ²Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind und deren Mitgliedschaft nicht ruht. ³Wählbar sind nach Maßgabe der Wahlordnung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet haben, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.</p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;b) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates;c) Entlastung des Vorstands;d) Entlastung des Aufsichtsrates;e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Ehrenrates;f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;g) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Ehrenrats;h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;i) Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung;j) Satzungsänderungen;k) Auflösung des Vereins.	<p>(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,b) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates,c) Entgegennahme des Berichts des Ehrenrates,d) Entlastung des Vorstandes,e) Entlastung des Aufsichtsrates,f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Ehrenrates,g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates auf Vorschlag des Vorstandes,h) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates,i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes bei einer Erhöhung von mehr als zehn Prozent,j) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung,k) Satzungsänderungen,l) Entscheidung über die Fortsetzung des Vereins im Fall der Bestätigung eines Insolvenzplanes durch die Gläubiger und Beendigung des Insolvenzverfahrens,m) Auflösung des Vereins. <p>²Die Abberufung nach S. 1 Buchst. g kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ³Als wichtige Gründe gelten dabei grobe Pflichtverletzungen, die dauerhafte Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes oder vereinsschädigendes Verhalten.</p>





<p>(4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung der Mitglieder und durch Veröffentlichung im Vereinsjournal jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse maßgebend.</p>	<p>(4) ¹Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. ²Die Mitgliederversammlung kann abweichend von dieser Frist in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien, welche eine fristgerechte Präsenzmitgliederversammlung nicht ermöglicht, auch verschoben werden. ³Hierzu hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen Beschluss zu fassen und diesen unverzüglich den Mitgliedern in Textform mitzuteilen und auf der Website zu veröffentlichen. ⁴Nach Wegfall dieser Hinderungsgründe muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von drei Monaten stattfinden.</p>
	<p>(5) ¹Besteht die Notwendigkeit, der Mitgliederversammlung vorbehaltene Beschlüsse herbeizuführen und ist aufgrund der in Abs. 4 S. 2 genannten Gründe die Durchführung einer Präsenzmitgliederversammlung nicht möglich, kann der Vorstand auch eine Beschlussabstimmung ohne Präsenzmitgliederversammlung herbeiführen. ²Der Vorstand hat den Beschlussvorschlag drei Wochen vor dem Abstimmungstermin den Mitgliedern in Textform zu übersenden. ³Es gilt der Einlieferungsbeleg für die Briefe bei der Post oder der Versendungsvermerk der E-Mail. ⁴Es ist sicherzustellen, dass alle stimmberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht per Brief oder per E-Mail wahrnehmen können. ⁵Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit zur Beteiligung hatten und der Beschlussvorschlag unabhängig von der Anzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten die einfache Mehrheit erreicht.</p>
	<p>(6) ¹Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. ²Die Einladung muss in Textform erfolgen. ³Die Einladung hat den Termin, den Tagungsort mit Tagungsbeginn und die vorläufige Tagesordnung zu beinhalten. ⁴Bei Wahlen zum Ehrenrat und Aufsichtsrat sind zugleich die namentlichen Vorschläge für die Kandidaten des jeweiligen Organs bekannt zu geben. ⁵Anträge auf Satzungsänderung oder -neufassung müssen im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. ⁶Einladung und Tagesordnung sind zugleich über die Website</p>





	<p>www.chemnitzerfc.de zu veröffentlichen. ⁷Als Datum der Einladung gilt der Sende- und Absendervermerk der E-Mail oder der Nachweis über die Absendung der Post für die mit Brief zu versendenden Einladungen. ⁸Für die Zusendung ist immer die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail oder Anschrift maßgebend.</p>
<p>(5) Anträge auf Satzungsänderung oder -neufassung müssen im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.</p>	
<p>(6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nicht aufgenommene, aber eingereichte Anträge, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.</p>	<p>(7) ¹Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung nach in der Geschäftsstelle des Vereins in Textform eingegangen sein. ²Sie bedürfen einer Begründung. ³Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. ⁴Satz 3 gilt nicht für fristgerecht eingereichte Anträge des Aufsichtsrates und des Ehrenrates; diese sind auf die Tagesordnung zu setzen. ⁵Nicht aufgenommene, aber fristgerecht eingereichte Anträge, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. ⁶Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt. ⁷Satz 6 gilt für während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge der Mitglieder entsprechend.</p>
<p>(7) Während der Mitgliederversammlung selbst können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	
<p>(8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Behandelt werden nur die Themen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben. In Ausnahmefällen kann dabei</p>	<p>(8) ¹Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. ²Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Viertel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies unter Angabe der Gründe verlangen. ³Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, im Falle von Wahlen sechs Wochen. ⁴Behandelt werden nur die Themen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.</p>





insgesamt oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.	
(9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.	(9) ¹ Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ² Sie wird von einem Mitglied des Ehrenrates geleitet. ³ Das Versammlungspräsidium kann auch ein anderes Mitglied des Versammlungspräsidiums zum Versammlungsleiter bestimmen. ⁴ Zum Versammlungspräsidium gehören die Vorsitzenden der Vereinsgremien. ⁵ Die Vorsitzenden der Vereinsgremien können noch weitere Mitglieder für das Versammlungspräsidium bestimmen.
(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages.	(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
(11) Wahlen werden grundsätzlich im ersten Wahlgang als Listenwahl durchgeführt. Die Liste wird gemäß Satzung aufgestellt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weiteres ist in der Wahlordnung geregelt.	(11) ¹ Wahlen werden grundsätzlich als Listenwahl durchgeführt. ² Weiteres ist in der Wahlordnung geregelt.
(12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	(12) ¹ Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ² Satz 1 gilt für Änderungen des Satzungszwecks entsprechend.
(13) Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.	(13) ¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse können nur innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung oder Wahl angefochten werden. ² Eine Klage gegen den Verein wegen Nichtigkeit von Wahlen und oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb dieser Frist erhoben werden. ³ Anfechtung und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
	(14) Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
	(15) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahlordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.





§ 15 Aufsichtsrat	§ 15 Aufsichtsrat
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme von weiteren kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Amtszeit beschließen.	(1) ¹ Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern, die aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Erfahrungen geeignet sind, ein Aufsichtsgremium zu besetzen. ² Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme von weiteren kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Amtszeit beschließen. ³ Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
(2) Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.	(2) ¹ Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ² Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, kann ein Nachfolger gewählt werden. ³ Führt das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern zur Unterschreitung der Mindestanzahl nach Abs. 1 S. 1, hat eine Nachwahl zu erfolgen.
(3) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.	(3) ¹ Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes. ² Ebenso kann durch den Aufsichtsrat eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund erfolgen. ³ Als wichtige Gründe gelten dabei grobe Pflichtverletzungen, die dauerhafte Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Vorstandstätigkeit oder vereinschädigendes Verhalten.
(4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht in dieser Zeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird. Führt das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Aufsichtsrates zu erfolgen.	(4) ¹ Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Vereinsführung durch den Vorstand. ² Er unterstützt den Vorstand in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, ist hierbei jedoch immer beratend tätig.
(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	(5) ¹ Er genehmigt den Finanzplan des Vereins für das Geschäftsjahr. ² Inhaltliche Änderungen und Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen hat, gelten	(6) Zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrates gehört ferner die Zustimmung a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige diesbezügliche Verfügungen,





<p>im übrigen die Bestimmungen in § 14 dieser Satzung entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.</p>	<ul style="list-style-type: none">b) zur Übernahme von Bürgschaften, zum Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen,c) zum Budgetplan der Chemnitzer FC Fußball GmbH,d) zu dem vom Vorstand aufzustellenden und mit dem Bericht zu versehenen Jahresabschluss,e) zum Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten der Chemnitzer FC Fußball GmbH, soweit diese 5 % des Finanzplans des Vereins übersteigen,f) für den Erlass und Änderungen der Beitragsordnung, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,g) zum Beschlussvorschlag des Vorstandes zur Verschiebung der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 4,h) zu der vom Ehrenrat zu erstellenden und vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung,i) zum saisonalen Finanzplan für die Nachwuchsmannschaften des Nachwuchsleistungszentrums und für die anderen Amateurmansschaften, soweit er solche unterhält.
<p>(7) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Er beauftragt, sofern dies den aktuell anzuwendenden Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes entspricht, im Einvernehmen mit ihm, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft.</p> <p>Weiterhin obliegen dem Aufsichtsrat, außer den in der Satzung ausdrücklich genannten, folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes.b) Er berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.c) Er genehmigt den jährlichen Finanzplan. Überschreitungen auf der Ausgabe Seite bedürfen seiner Einwilligung.d) Den vom Vorstand aufzustellenden und mit dem Bericht zu versehenen Jahresabschluss stellt er durch Zustimmung fest.e) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im übrigen:	





<ul style="list-style-type: none">- alle Verpflichtungen des Vereins, die nicht im Finanzplan enthalten sind oder außerhalb des zeitlichen Rahmens des Finanzplanes liegen;- der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel nicht im Finanzplan vorgesehen sind;- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige diesbezügliche Verfügungen;- die Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Darlehensverträgen;- alle Maßnahmen des Vereins gesellschaftsrechtlicher Art.	
<p>(8) Der Aufsichtsrat betraut seine Mitglieder damit, die für bestimmte Funktionsbereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder bei der Lösung wichtiger Angelegenheiten des Vereins zu begleiten.</p> <p>Die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Insbesondere sollen die Letztgenannten eine zeitnahe Information des Aufsichtsrates über für dessen Wirken relevante und entscheidende Geschäftsvorgänge sichern.</p> <p>Die rechtliche Entscheidungszuständigkeit des Vorstands bleibt hierdurch genauso unberührt, wie die Aufsichtsfunktion des Aufsichtsrates.</p>	
<p>(9) Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu. Die Anträge des Aufsichtsrats zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.</p>	
<p>(10) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Er bestätigt das Vertragsverhältnis mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, insbesondere dessen Vergütung. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.</p>	





§ 16 Vorstand	§ 16 Vorstand
<p>(1) Der Vorstand besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll hauptamtlich tätig sein (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Der Vorstand wählt aus dem Kreis der nichthauptamtlichen Mitglieder den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p>	<p>(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. ²Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ³Der Vorstand hat für seine Mitglieder Aufgabenbereiche festzulegen. ⁴Ein Vorstandsmitglied muss für die Nachwuchsarbeit zuständig sein. ⁵Vorstandsmitglieder können hauptamtlich im sportlichen oder kaufmännischen Bereich tätig sein. ⁶Dies ist nicht erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied hauptamtlich im sportlichen oder kaufmännischen Bereich der Chemnitzer FC Fußball GmbH tätig ist. Im Falle einer hauptamtlichen Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds erhält dieses eine angemessene Vergütung. ⁶Die Vergütung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.</p>
<p>(2) Der Vorstand hat für seine Mitglieder Aufgabenbereiche festzulegen. Hierbei sind die Zuständigkeiten für die Anleitung und Kontrolle aller Funktionseinheiten des Vereins einschließlich der für seine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zu regeln. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, durch Beschluss in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die in der Satzung und in seiner Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder jederzeit zu ändern und maximal zwei Tätigkeitsbereiche in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied ausüben zu lassen. Ungeachtet der in der Geschäftsordnung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegten Tätigkeitsbereiche gilt für den Vorstand das Prinzip der Gesamtverantwortung.</p>	<p>(2) ¹Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 S. 3 vom Aufsichtsrat abberufen werden. ³Personelle Änderungen müssen innerhalb von zwei Wochen auf der Website des Vereins bekanntgegeben werden.</p>
	<p>(3) ¹Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. ²Er kann zu seiner Unterstützung einzelne Personen oder Gremien mit speziellen Aufgaben betrauen und für diese Zwecke den Betreffenden allgemein oder in besonderen Fällen Teilnahme- und Vortragsrecht in seinen Sitzungen einräumen. ³Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder verlangen.</p>





<p>(3) Je zwei Mitglieder zusammen vertreten den Verein nach außen.</p>	<p>(4) ¹Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein nach außen. ²Dies gilt auch für die Vertretung des Vereins als Mehrheitsgesellschaft der Chemnitzer FC Fußball GmbH. ³Die Vorstandsmitglieder sind befugt, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern soll in Übereinstimmung mit dem Vorstand erfolgen.</p>	<p>(5) ¹Dem Vorstand obliegt die Erstellung des jährlichen Finanzplans für den Verein, den er dem Aufsichtsrat spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen hat. ²Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen erstellen zu lassen, die durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.</p>
<p>(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.</p>	<p>(6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat für die Nachwuchsmannschaften des Nachwuchsleistungszentrums und für die anderen Amateurmansschaften, soweit er solche unterhält, vor Beginn des jeweiligen Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahrens einen Finanzplan zur Genehmigung vorzulegen.</p>
<p>(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Leiter der Sitzung.</p>	<p>(7) ¹Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. ²Satz 1 gilt entsprechend für die wirtschaftliche Lage der Chemnitzer FC Fußball GmbH; der Bericht ist in Form eines Managementberichts nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstatten.</p>
<p>(7) Die Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat nur mit Zustimmung der Mitglieder-versammlung abberufen werden.</p>	<p>(8) Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung gemäß § 8, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.</p>
<p>(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, bestellt der Aufsichtsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.</p>	<p>(9) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 3.</p>
<p>(9) Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, geht die Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat über. Er hat dann binnen zwei Monaten eine Neubesetzung herbeizuführen.</p>	<p>(10) Der Vorstand hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung den Vorschlag für die Wahl der maximal sieben Kandidaten für den Ehrenrat zu unterbreiten.</p>
<p>(10) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er kann zu seiner Unterstützung einzelne Personen oder Gremien mit speziellen Aufgaben</p>	<p>(11) Der Vorstand hat den Ehrenrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen im Verein zu informieren.</p>





betrauen und für diese Zwecke den Betreffenden allgemein oder in besonderen Fällen Teilnahme- und Vortragsrecht in seinen Sitzungen einräumen.	
(11) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder verlangen.	(12) ¹ Der Vorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates zuständig. ² Er beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die vom Ehrenrat zu erstellende Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
(12) Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist dabei nicht zwingend erforderlich.	(13) ¹ Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, geht die Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat über. ² Nur in diesem Fall und im Fall der Vertragsangelegenheiten mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied hat der Aufsichtsrat gemäß § 26 ff. BGB Vertretungsrecht gegenüber Dritten. ³ Er hat daher unverzüglich die Neubesetzung des Vorstandes herbeizuführen.
(13) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.	
(14) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Finanzplan für den Gesamtverein zur Genehmigung vor. Unterhält der Verein eine Lizenzspieler- oder Vertragsamateurmannschaft, muss dies vor Beginn des jeweiligen Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahrens erfolgen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.	
(15) Der Vorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates zuständig.	
§ 17 Ehrenrat	§ 17 Ehrenrat
(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf bis sieben über dreißig Jahre alten Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören sollen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung erstmals für zwei Jahre und danach für jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.	(1) ¹ Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern. ² Zum Mitglied des Ehrenrates kann nur gewählt werden, wer dem Verein ununterbrochen mindestens 15 Jahre als stimmberechtigtes Mitglied angehört. ³ Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.





<p>(2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	<p>(2) ¹Der Ehrenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, kann ein Nachfolger gewählt werden. ⁴Führt das Ausscheiden von Ehrenratsmitgliedern zur Unterschreitung der Mindestanzahl nach Abs. 1 S. 1, hat eine Nachwahl zu erfolgen.</p>
<p>(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.</p>	
<p>(4) Der Ehrenrat hat die Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat zu unterbreiten; b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind, zu schlichten. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird. c) Entscheidungen über Berufungen der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder zu treffen; d) dem Vorstand Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten. <p>Bei Beschlüssen nach b) und c) muss das rechtliche Gehör des Betroffenen gewährleistet sein.</p>	<p>(3) ¹Der Ehrenrat hat die Aufgabe darauf Einfluss zu nehmen, dass die Tradition und das Ansehen des Vereins entsprechend den Werten unserer Gesellschaft und dem Leitbild bewahrt und gefördert wird. ²Ihm obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung zu leiten und einen Wahlleiter, der nicht für ein zu wählendes Organ kandidieren darf, zu benennen, b) der Mitgliederversammlung den Vorschlag für die Wahl der maximal sieben Kandidaten für den Aufsichtsrat zu unterbreiten; die vom Ehrenrat vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich noch vor der Mitgliederversammlung bei mindestens einem für Mitglieder offenem Forum vor, c) dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten, d) über die zweite Ablehnung eines Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 3 S. 4) zu entscheiden, e) über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden, f) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit diese vereinsbezogen sind, zu schlichten, g) Beschwerden und Anliegen von Mitgliedern entgegenzunehmen und einer Klärung zuzuführen, h) bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien zu vermitteln, i) eine Ehrenordnung zu erstellen, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird.





<p>(5) Der Ehrenrat wird in den Fällen des Abs. 4 b) und c) nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.</p>	<p>(4) ¹Der Ehrenrat wird in den Fällen des Abs. 4 Buchst. d, f und g nur auf Antrag tätig. ²Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. ³Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. ⁴Seine Beschlüsse sind endgültig. ⁵Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. ⁶Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Schlussbestimmungen § 18 Jahresabschluss</p>	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Schlussbestimmungen § 18 Datenschutz</p>
<p>Der Jahresabschluss des Vereins wird in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Er ist durch unabhängige Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Im Bericht des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung über deren Prüfungsergebnis zu informieren.</p>	<p>(1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes-Neu (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. ²Insbesondere dienen die Angaben zu Vorname, Name, Anschrift, E-Mail, Telefon, Geburtstag, Geschlecht, Beitragszahlung, Aufnahme datum, Kontodaten, Daten der gesetzlichen Vertreter sowie zu Ermäßigungsberechtigungen der Verwaltung und Pflege der Mitgliedschaft auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO.</p>
	<p>(2) ¹Die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten regelt der Verein in einer Datenschutz-Information. ²Diese Information ist auf der Website des Vereins einsehbar.</p>
	<p>(3) ¹Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Recht auf transparente Information sowie Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) das Recht auf Widerspruch, Datenübertragbarkeit, Einschränkung der Verarbeitung sowie Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten, insofern eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist.
	<p>(4) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als</p>





	dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, bekannt zu geben oder sonst zu nutzen. ² Eine Weitergabe an Dritte auf Grundlage einer Einwilligung des Mitgliedes bzw. satzungsgemäßer Mitglieder- und Minderheitenrechte ist nur an einen vom Vorstand beauftragten Treuhänder erlaubt.
	(5) ¹ Nach der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden personenbezogene Daten, welche für Zwecke, für die sie gespeichert und verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden (wie z.B. Telefon, E-Mail, Beitragszahlung, Kontodaten, gesetzliche Vertreter) anonymisiert bzw. gelöscht. ² Ausnahmen von der Löschpflicht bestehen lediglich, wenn gesetzliche Verpflichtungen des Verantwortlichen existieren, sodass die Aufbewahrung bestimmter Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
§ 19 Haftungsausschluss	§ 19 Haftungsausschluss
Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.	Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.
§ 20 Auflösung des Vereins	§ 20 Auflösung des Vereins
(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.	(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Chemnitz, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine andere sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es für den gemäß § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden ist.	(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Chemnitz, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine andere sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es für den gemäß § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden ist.





Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
	§ 21 Salvatorische Klausel
	<p>¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der Satzung nicht berührt.</p> <p>²Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.</p>
§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung	§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung
(1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.	(1) ¹ Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
(2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen. Sie werden mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam.	(2) ¹ Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen. ² Sie werden mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam.
(3) Bis zu der unter Anwendung dieser Satzung erfolgenden Neuwahl oder Neubestellung nehmen die bei der Beschlussfassung über diese Satzung amtierenden Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben und Funktionen der nach der neuen Satzung vorgesehenen Organe wahr und zwar a) der Verwaltungsrat die Funktionen des Aufsichtsrats nach dieser Satzung; Die Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates gelten als kooptiert. b) das Präsidium die Funktionen des Vorstandes nach dieser Satzung; c) der Wahlausschuss die Funktionen des Ehrenrates nach dieser Satzung.	(3) Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung eventuell verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.
(4) Für die erstmalige Wahl des Ehrenrates ist der Vorstand unter Einbeziehung der Mitglieder des Vereins vorschlagsberechtigt.	(4) ¹ Für die in § 13 Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe gelten die nach dieser Satzung maßgebenden Regelungen zur Amtszeit bereits für die im





	Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder. ² Der Beginn der Amtszeit wird hierdurch nicht berührt.
(5) Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung eventuell verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.	

